

Wer ein reglementiertes Gewerbe, wie Fußpflege, Kosmetik oder Massage ausüben will, hat einen Befähigungsnachweis zu erbringen. Der Befähigungsnachweis, ist der Nachweis, dass die Gewerbeanmelderin/der Gewerbeanmelder die fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt um das betreffende Gewerbe selbstständig ausüben zu können. Geregelt ist dieser Befähigungsnachweis in den Zugangsverordnungen der jeweiligen Gewerbe. Diese Verordnungen wurden vom Wirtschaftsministerium für die Gewerbe Fußpflege, Kosmetik und Massage erlassen. Die Kosmetik-Verordnung beinhaltet auch die Zugangsregeln für Piercer und Tätowierer.

### **Individuelle Befähigung und eingeschränkte Gewerbeberechtigungen**

Kann der Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, besteht die Möglichkeit der Feststellung der individuellen Befähigung seitens der Behörde. Dazu müssen die für Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen auf andere Weise nachgewiesen werden. Zuständige Stelle ist die für den geplanten Gewerbestandort örtlich zuständige Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). Die Gewerbebehörde stellt das Vorliegen der individuellen Befähigung in vollem oder eingeschränktem Umfang fest. Sollten die Voraussetzungen für die Feststellung einer individuellen Befähigung nicht vorliegen, erhält man von der Gewerbebehörde einen negativen Bescheid. Bei Bedarf kann die Behörde ein Gutachten/fachliche Stellungnahme der zuständigen Landesinnung einholen. Grundlage für ein solches Gutachten ist die Durchführung einer Arbeitsprobe.

Diese Arbeitsproben sind freiwillige Leistungen der Landesinnungen und erfolgen nur bei Bedarf nach erfolgter Einzelfallbeurteilung. Die angebotenen Arbeitsproben und Fachgespräche richten sich ausschließlich an Interessenten, die über entsprechende Ausbildungs- und Praxisnachweise verfügen. Die Landesinnung hat Empfehlungen über notwendige Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten für einzelne Teilbereiche erarbeitet.

Nähere Informationen erhalten Sie im Büro der Landesinnung oder unter

[www.wko.at/ooe/kosmetiker](http://www.wko.at/ooe/kosmetiker)

Sämtliche Unterlagen können im Rahmen der Feststellung einer individuellen Befähigung der Behörde vorgelegt werden.

Der Nachweis kaufmännisch-rechtlicher Kenntnisse gilt jedenfalls als erbracht bei Absolvierung einer Unternehmerprüfung (bzw. eines gleichwertigen Ersatzes) und kann nicht im Rahmen der Arbeitsprobe erfolgen.

Weitere Informationen: [www.wko.at/ooe/Kosmetiker](http://www.wko.at/ooe/Kosmetiker)

E [fkf@wkoee.at](mailto:fkf@wkoee.at)

T 05-90909-4143

Die Landesinnungen der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur haben sich österreichweit darauf verständigt, Arbeitsproben ausschließlich in folgenden Bereichen an Interessenten mit entsprechenden Vorkenntnissen und nachgewiesenen Fähigkeiten anzubieten.

- Massage, eingeschränkt auf klassische Massage
- Massage, eingeschränkt auf Lymphdrainage
- Massage, eingeschränkt auf Fußreflexzonenmassage
- Massage, eingeschränkt auf Akupunktmassage
- Massage, eingeschränkt auf Segmentmassage
- Massage, eingeschränkt auf Bindegewebsmassage
  
- Kosmetik (Schönheitspflege)
- Kosmetik (Schönheitspflege), eingeschränkt auf dekorative Kosmetik
- Kosmetik (Schönheitspflege), eingeschränkt auf Haarentfernung
- Kosmetik (Schönheitspflege), eingeschränkt auf Permanent Make-Up
  
- Fußpflege

Arbeitsproben dienen der Erstellung eines Gutachtens zum fachlichen Teil des Befähigungsnachweises. In folgenden Teilbereichen der Kosmetik wird eine Arbeitsprobe angeboten:

### **Kosmetik, eingeschränkt auf dekorative Kosmetik (Visagistik + Wimpernbehandlungen)**

Interessenten sollen über grundlegendes Wissen in den Bereichen Dermatologie, Anatomie, Pathologie, Physiologie, Kontraindikationen, Erste Hilfe, Hygiene sowie dekorative Kosmetik und Wimpernbehandlungen verfügen.

Erfahrungsgemäß sind absolvierte Kursangebote im Ausmaß von ca. 140 Lehreinheiten geeignet, um über ausreichend Kompetenzen in diesen Bereichen zu verfügen.

Kaufmännisch-rechtliche Kenntnisse sind bei der Gewerbeanmeldung nachzuweisen.

### **Kosmetik, eingeschränkt auf Haarentfernung**

Interessenten sollen über grundlegendes Wissen in den Bereichen Dermatologie, Anatomie, Pathologie, Physiologie, Kontraindikationen, Erste Hilfe, Hygiene sowie Haarentfernung verfügen.

Erfahrungsgemäß sind absolvierte Kursangebote im Ausmaß von ca. 100 Lehreinheiten geeignet, um über ausreichend Kompetenzen in diesen Bereichen zu verfügen. Darüber hinaus sollen auch Kenntnisse in den verschiedenen Techniken nachgewiesen werden.

Die angebotene Arbeitsprobe umfasst alle gängigen Methoden der Haarentfernung, wie zum Beispiel Laser, IPL/SHR, Harzen, Sugaring und Warmwachs.

Kaufmännisch-rechtliche Kenntnisse sind bei der Gewerbeanmeldung nachzuweisen.

### **Kosmetik, eingeschränkt auf Permanent Make-Up (inkl. Microblading)**

Interessenten sollen über grundlegendes Wissen in den Bereichen Dermatologie, Anatomie, Pathologie, Physiologie, Kontraindikationen, Erste Hilfe, Hygiene sowie Permanent Make-Up verfügen.

Erfahrungsgemäß sind absolvierte Kursangebote im Ausmaß von ca. 130 Lehreinheiten geeignet, um über ausreichend Kompetenzen in diesen Bereichen zu verfügen. Darüber hinaus sollen auch Kenntnisse in den verschiedenen Techniken nachgewiesen werden.

Die angebotene Arbeitsprobe umfasst alle gängigen Methoden des Permanent Make-Up und auch Microblading.

Kaufmännisch-rechtliche Kenntnisse sind bei der Gewerbeanmeldung nachzuweisen.

In folgenden Teilbereichen der Massage wird eine Arbeitsprobe angeboten:

**Massage, eingeschränkt auf die Grundtechniken klassische Massage, Lymphdrainage, Fußreflexzonenmassage, Akupunktmassage, Segmentmassage sowie Bindegewebsmassage**

Interessenten sollen über Grundkenntnisse in den Bereichen Anatomie, Pathologie, Physiologie, Kontraindikationen, Erste Hilfe und Hygiene verfügen.

Erfahrungsgemäß sind absolvierte Kursangebote im Ausmaß von mind. 180 Lehreinheiten geeignet, um über ausreichende Kompetenzen in diesen Bereichen zu verfügen. Zusätzlich wird ein Praxisnachweis von mind. 6 Monaten (Vollzeit) pro Technik benötigt.

Kaufmännisch-rechtliche Kenntnisse sind bei der Gewerbeanmeldung nachzuweisen.

### **Freiwillige Arbeitsprobe im Fußpflegegewerbe**

Interessenten sollen über Grundkenntnisse in den Bereichen Anatomie, Pathologie, Physiologie, Kontraindikationen, Erste Hilfe, Hygiene sowie Fußpflege verfügen.

Erfahrungsgemäß sind absolvierte Kursangebote im Ausmaß von mind. 430 Lehreinheiten geeignet, um über ausreichende Kompetenzen in diesem Bereich zu verfügen. Zusätzlich wird ein Praxisnachweis von mind. 8 Jahren (Vollzeit) benötigt.

Kaufmännisch-rechtliche Kenntnisse sind bei der Gewerbeanmeldung nachzuweisen.